**Vereinbarung**

**über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag**

**gem. §11 Bundesdatenschutzgesetz**

zwischen der

**Firma**

**Straße**

**PLZ, Ort**

- nachstehend **Auftraggeber** genannt -

und dem Auftragnehmer

**ThinkSimple**

**Stefan-Georg-Ring 29**

**D-81929 München**

- nachstehend **Auftragnehmer** genannt –

- nachstehend gemeinsam auch Parteien genannt -

**Gliederung Seite**

Inhalt

[§ 1 Dauer und Gegenstand der Vereinbarung 3](#_Toc356757063)

[§ 2 Konkretisierung des Auftragsinhalts 3](#_Toc356757064)

[§ 3 Technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen 4](#_Toc356757065)

[§ 4 Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten 5](#_Toc356757066)

[§ 5 Kontrollen und sonstige Pflichten des Auftragnehmers nach § 11 BDSG 6](#_Toc356757067)

[§ 6 Unterauftragsverhältnisse (wenn möglich ausschließen) 7](#_Toc356757068)

[§ 7 Kontrollrechte und Pflichten des Auftraggebers 7](#_Toc356757069)

[§ 8 Mitteilung bei Verstößen des Auftragnehmers 8](#_Toc356757070)

[§ 9 Umfang der Weisungsbefugnisse 8](#_Toc356757071)

[§ 10 Löschung von Daten und Rückgabe von Datenträgern 9](#_Toc356757072)

[§ 11 Prüfung, Wartung, Betrieb von Entwicklungs- Test- und Referenzumgebungen, Fernzugriff, 9](#_Toc356757073)

[§ 12 Datengeheimnis 10](#_Toc356757074)

[§ 13 Kündigung 10](#_Toc356757075)

[§ 14 Schlussbestimmungen 11](#_Toc356757076)

**Anlage 1** Technische und organisatorische Maßnahmen des Auftragnehmers nach § 9 BDSG und Anlage zu § 9 BDSG, gemäß § 3 dieser ADV

**Präambel**

Die vorliegende Vereinbarung – im Folgenden „ADV“ genannt – konkretisiert die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen der Vertragsparteien aus § 11 BDSG[[1]](#footnote-1), die sich aus der Auftragsdatenverarbeitung basierend auf dem Dienstleistungsvertrag vom xx.xx.xxxx (nachstehend „Hauptvertrag“ genannt) ergeben. Ziel ist datenschutzrechtlich sicherzustellen, dass der Auftragnehmer, alle vom Auftraggeber übergebenen Daten nach Weisung des Auftraggebers gem. § 11 Abs. 2 BDSG erhebt, verarbeitet und nutzt.

Beschreibung des Projektes

Der Auftragnehmer betreibt ein Online-Portal, in dem Mitarbeiter des Auftraggebers sich ein Profil anlegen und selbst Ihre Arbeitskompetenz ermitteln und weiterentwickeln können. Die Ermittlung erfolgt online über Fragebögen und besteht aus fünf Komponenten:

1. Fragebogen für die eigene Einschätzung der Arbeitskompetenzen (ca. 150 Fragen)

2. Fragebogen für Fremdeinschätzung (Kollegen und Vorgesetzter, 360o Feedback)

3. Fragebogen für die Ermittlung der Anforderungen der aktuellen Tätigkeit

4. Fragebogen für die Bewertung des persönlichen Umfelds

5. Verbindung zur Datenbank für Vergleichswerte

Die Ergebnisse werden grafisch dargestellt, zeigen Stärken und Schwächen in der Arbeitskompetenz auf und bieten über Empfehlungen die Möglichkeit die Arbeitskompetenz weiterzuentwickeln.

Da Profildaten und Testdaten miteinander verknüpft sind, sind auch die Test- und Ergebnisdaten personenbezogen Daten i. S. d. BDSG.

Der Vertrag erfasst alle personenbezogenen Daten die über das Online-Portal im Rahmen der Personalentwicklung erhoben, gespeichert und genutzt werden und bei denen Mitarbeiter des Auftragnehmers oder durch den Auftragnehmer beauftragte Dritte mit diesen personenbezogenen Daten in Berührung kommen können. Für rechtliche hier nicht näher definierte Begriffe oder Ausdrücke gelten die maßgeblichen gesetzlichen Definitionen, insbesondere die des § 3 BDSG,

# § 1 Dauer und Gegenstand der Vereinbarung

Diese Vereinbarung gilt ab dem xx.xx.xxxx und endet nach der Beendigung des Hauptvertrages, mit der Übergabe oder Vernichtung aller personenbezogenen Daten des Auftraggebers, ohne das es einer gesonderten Kündigung dieser Vereinbarung dazu bedarf.

Gegenstand der Vereinbarung ist die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten – im Folgenden „Daten“ genannt – im Rahmen der Leistungen des Hauptvertrages durch den Auftragnehmer für den Auftraggeber in dessen Auftrag und nach dessen Weisung bei der Umsetzung der Datenspeicherung und Archivierung.

Die Vereinbarung gilt entsprechend für (Fern-) Prüfung und Wartung automatisierter Verfahren oder von Datenverarbeitungsanlagen, wenn dabei ein Zugriff auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden kann. Insoweit gilt § 11 ADV.

# § 2 Konkretisierung des Auftragsinhalts

der Umfang, die Art und der Zweck der vorgesehenen Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten, die Art der Daten und der Kreis der Betroffenen.

**(1) Art der Daten**

Gegenstand der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten durch den Auftragnehmer sind folgende Datenarten, bzw. Kategorien:

(a) Profildaten des Betroffenen (Teilnehmer die Ihre Arbeitskompetenz prüfen und verbessern wollen):

* Name und Vorname
* E-Mail Adresse
* Position im Unternehmen
* Aufgabenbereich
* Berufliche Erfahrung

(b) Ausgefüllte Fragebögen und Ergebnisprofile wenn sie mit dem Profilinhaber in Verbindung gebracht werden können.

Die Verwendung des Begriffs „Daten“ im Folgenden bezieht sich ausschließlich auf diese oben genannten Daten.

**(2) Umfang der vorgesehenen Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten**

Der Auftragnehmer erbringt für den Auftraggeber, bezogen auf die in § 2 genannten Daten, die in den folgenden Dokumenten vereinbarten Leistungen und bewegt sich dabei ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen:

1. Erhebung der Profildaten und der ausgefüllte Fragebögen.
2. Speicherung der Auswertung der Fragebögen durch die ThinkSimple.

(c) Zugriff auf die Ergebnisse hat nur der Betroffene und mit seiner Zustimmung die Personalabteilung seines Arbeitgebers.

(d) Mitarbeiter der ThinkSimple im Rahmen von Mandanten bezogenen Servicedienstleistungen.

1. Es gibt eine strikte Mandantentrennung.

**(3) Art der vorgesehenen Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten**

Die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung geschieht wie folgt:

(a) Digitale Erfassung der Daten durch freiwillige Eingabe des Betroffenen.

(b) Speicherung der Daten im Rechenzentrum des Auftragnehmers; Da es sich nicht um personenbezogene Daten besonderer Art i.S.d. § 3 Abs. 9 BDSG handelt ist lediglich eine Mandantentrennung nachzuweisen, eine Verschlüsselung ist nicht erforderlich.

(c) Nutzung der Daten durch den Auftraggeber uns den auf Ihr Profil zugriffsberechtigten Betroffenen.

**(4) Zweck der vorgesehenen Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten**

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten durch den Auftragnehmer für den Auftraggeber in den in § 1 angesprochenen Konstellationen dient dem Zweck der Datenerfassung und Auswertung der eingegebenen Fragebögen mit dem Ziel die Arbeitskompetenz des Betroffenen zu erfassen, zu bewerten und zu verbessern. Die Eingabe der Daten erfolgt ausschließlich auf freiwilliger Basis der Betroffenen und ist durch einen Dienstleistungsvertrag spezifisch geregelt.

Der Auftragnehmer erhebt, verarbeitet und nutzt die Daten zu keinem anderen als dem vereinbarten Zweck.

**(5) Kreis der Betroffenen**

Betroffene sind einzelne Personen oder Mitarbeiter von Unternehmen, die im Rahmen eines Dienstleistungsvertrages ihre Arbeitskompetenz verbessern wollen.

# § 3 Technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen

(1) Die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten durch den Auftragnehmer findet nur auf Datenverarbeitungsanlagen statt, für die technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten getroffen wurden. In diesem Zusammenhang wird der Auftragnehmer alle Maßnahmen gemäß der Anlage zu § 9 BDSG treffen, die für die Erfüllung des in § 2 beschriebenen Auftrages erforderlich sind. Die in diesem Sinne derzeit erforderlichen und vom Auftragnehmer getroffenen Maßnahmen sind in Anlage 1 zur ADV zu beschrieben und werden als verbindlich festgelegt.

(2) Insgesamt handelt es sich bei den Maßnahmen um nicht auftragsspezifische Maßnahmen hinsichtlich der Zutrittskontrolle, Zugangskontrolle, Zugriffskontrolle, Weitergabekontrolle, Eingabekontrolle, Auftragskontrolle, Verfügbarkeitskontrolle, des Trennungsgebots sowie der Organisationskontrolle sowie andererseits um auftragsspezifische Maßnahmen, insbesondere im Hinblick auf die Art des Datenaustauschs und Bereitstellung von Daten, Art und Umstände der Verarbeitung, der Datenhaltung sowie Art und Umstände beim Output und Datenversand.  
Im Rahmen der Zugangs-, Zugriffs- und Weitergabekontrolle hat der Auftragnehmer Verschlüsselungsverfahren (TLS-Verschlüsselung) einzusetzen, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Die Speichersysteme im gesicherten Rechenzentrum werden aus Gründen der Verhältnismäßigkeit und zum Erhalt der benötigten Performance nicht verschlüsselt. Diese Mitarbeiter können als zuständige Sachbearbeiter im Projekt auf die Daten zugreifen.

(3) Verschlüsselung.

Eine Verschlüsselung der Daten im Rechenzentrum ist nicht erforderlich. Werden Daten für den Transport außerhalb des Rechenzentrums auf mobile Datenträger übertragen, sind sie nach Stand der Technik zu verschlüsseln.

Die oben beschriebenen technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Soweit diese aus Sicht des Auftragnehmers durch technischen Fortschritt unwirtschaftlich geworden sind oder keinen zeitgemäßen Schutz mehr bieten, benachrichtigt der Auftragnehmer den Auftraggeber.

Insoweit ist es dem Auftragnehmer gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Andererseits ist der Auftraggeber in einem solchen Fall berechtigt, Anpassungen der Sicherheitsmaßnahmen durch den Auftragnehmer zu veranlassen. Bei der Durchführung der erforderlichen Anpassungsmaßnahmen ist zu gewährleisten, dass das Sicherheitsniveau der in Anlage 1 festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten wird. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren. Der Auftragnehmer hat auf Anforderung dem Auftraggeber die Angaben nach §4g Absatz 2 Satz 1 BDSG zur Verfügung zu stellen. Bei Änderungs- oder Anpassungsmaßnahmen, die auf Veranlassung des Auftraggebers ergriffen werden ersetzt der Auftraggeber dem Auftragnehmer den durch die Anpassung entstehenden Mehraufwand.

# § 4 Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten

(1) Der Auftragnehmer hat nur nach Weisung des Auftraggebers die Daten, die im Auftrag erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, zu berichtigen, zu löschen oder zu sperren. Macht der Betroffene sein Recht auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten geltend, nimmt der Auftragnehmer in Abstimmung mit dem Auftraggeber die Berichtigung, Sperrung oder Löschung vor soweit ihm die Vornahme der Anpassungen möglich oder erlaubt ist. (Durch Gesetz oder zur Aufbewahrungspflicht bestimmte Daten oder steuerrelevante Vertragsinhalte dürfen Daten nicht gelöscht werden, da das Steuerrecht über dem BDSG steht – z.B. 10 Jahre Aufbewahrungspflicht bei Steuerdaten).

(2) Daten, für die die Zweckbestimmung weggefallen ist, werden nach DIN 66399 datenschutzgerecht vernichtet. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial. Das zur Datenlöschung anzuwendende Löschverfahren wird einem Qualitätsmanagementsystem unterworfen und die Datenlöschung wird dokumentiert.

# § 5 Kontrollen und sonstige Pflichten des Auftragnehmers nach § 11 BDSG

Der Auftragnehmer hat zusätzlich zu der Einhaltung der Regelungen zur Auftragsdatenverarbeitung (ADV) folgende Pflichten nach § 11 BDSG:

(1) Schriftliche Bestellung – soweit gesetzlich vorgeschrieben – eines Datenschutzbeauftragten, der seine Tätigkeit gemäß §§ 4f, 4g BDSG ausüben kann. Dessen Kontaktdaten werden dem Auftraggeber zum Zweck der direkten Kontaktaufnahme mitgeteilt.

(2) Die Wahrung des Datengeheimnisses entsprechend § 5 BDSG. Alle Personen, die auftragsgemäß auf die personenbezogene Daten zugreifen können, müssen auf das Datengeheimnis verpflichtet und über die sich aus diesem Auftrag ergebenden besonderen Datenschutzpflichten sowie die bestehende Weisungs- bzw. Zweckbindung belehrt werden.

(3) Die Umsetzung und Einhaltung aller für die ADV notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen entsprechend § 9 BDSG und die dazugehörige Anlage, wie in Anlage 1 zur ADV beschrieben.

(4) Die unverzügliche Information des Auftraggebers über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde nach § 38 BDSG. Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde nach §§ 43, 44 BDSG beim Auftragnehmer ermittelt.

(5) Die Durchführung der Auftragskontrolle mittels regelmäßiger Prüfungen durch den Auftragnehmer im Hinblick auf die Vertragsausführung bzw. -erfüllung, insbesondere Einhaltung und ggf. notwendige Anpassung von Regelungen und Maßnahmen zur Durchführung des Auftrags.

(6) Der Auftragnehmer darf personenbezogene Daten nur in Staaten die EU angehören und der EU-DSGVO unterliegen speichern. Er muss gewährleisten, dass die in § 2 aufgeführten personenbezogenen Daten die EU nicht verlassen. Der Auftragnehmer hat die konkreten Orte der Leistungserbringung (Lokation) stets aktuell zu dokumentieren und auf Verlangen des Auftraggebers nachzuweisen.

(7) Der Auftraggeber kann jederzeit während des Bestehens des Vertragsverhältnisses oder bis zu drei Monaten danach schriftlich die Daten, die nicht gemäß § 4 Absatz 2 gelöscht sind, herausverlangen. Nach Ablauf dieser Fristen werden die übrigen Daten, mit Ausnahme der aufgrund gesetzlicher Verpflichtung des Auftraggebers weiter vorzuhaltenden Daten, vom Auftragnehmer gelöscht. Das Herausgabeverlangen muss dem Auftragnehmer einen Monat vor Ablauf der Frist zugegangen sein. Das geeignete Speichermedium stellt der Auftraggeber (z.B. Verschlüsselter Datenträger oder Verschlüsseltes NAS-System z.B. AES 256 Bit-Verschlüsselung oder vergleichbar).

(8) Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber über Fälle von schwerwiegenden Betriebsstörungen, bei Verdacht auf Datenschutzverletzungen, bei Verstößen gegen die in dieser Vereinbarung getroffenen Festlegungen oder anderen Unregelmäßigkeiten bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten im Auftrag des Auftraggebers.

(9) Ist der Auftraggeber gegenüber einer staatlichen Stelle oder einer Person verpflichtet, Auskünfte über die Verarbeitung von Daten zu geben, so wird der Auftragnehmer den Auftraggeber darin unterstützen, diese Auskünfte zu erteilen.

(10) Der Auftragnehmer muss dem Auftraggeber die Person(en) benennen, die zum Empfang von Weisungen des Auftraggebers berechtigt sind. Weisungsempfangsberechtigte Personen des Auftragnehmers sind:

• **Name, Anschrift, Tel., Fax, E-Mail**

Änderungen der weisungsempfangsberechtigten Personen beim Auftragnehmer teilt dieser dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mit.

# § 6 Unterauftragsverhältnisse

Soweit zur Erfüllung seiner Aufgaben in den in § 1 beschriebenen Konstellationen erforderlich, ist der Auftragnehmer berechtigt, unter Einhaltung folgender Vorgaben Subunternehmer einzusetzen:

1. Die Daten sind im Rechenzentrum der:

Unternehmensname, Anschrift

gespeichert

1. Das Rechenzentrum des Partners erfüllt die Vorgaben der Anlage zu §9 BDGS.
2. Es ist zudem ISO/IEC 2701 zertifiziert.

(4) Der Auftragnehmer hat den Subunternehmer sorgfältig ausgewählt und vor der Beauftragung geprüft, dass dieser die zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer getroffenen Vereinbarungen einhalten kann. Der Auftragnehmer hat insbesondere vorab und regelmäßig während der Vertragsdauer zu kontrollieren, dass der Subunternehmer die nach §9 BDSG erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten einhält. Die Ergebnisse von Kontrollen sind vom Auftraggeber zu dokumentieren und auf Anfrage dem Auftraggeber zu übermitteln. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich vom Subunternehmer bestätigen zu lassen, dass dieser einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten i.S.d. § 4f BDSG bestellt hat.

(5) Der Auftragnehmer hat die vertraglichen Vereinbarungen mit dem Subunternehmen so zu gestalten, dass sie den in der ADV festgelegten Datenschutzbestimmungen entsprechen.

(6) Bei der Unterbeauftragung sind dem Auftraggeber Kontroll- und Überprüfungsrechte entsprechend dieser Vereinbarung und des § 11 BDSG i.V.m. Nr. 6 der Anlage zu § 9 BDSG beim Subunternehmen einzuräumen.   
Dies umfasst auch das Recht des Auftraggebers, vom Auftragnehmer, auf schriftliche Anforderung, Auskunft über den wesentlichen Vertragsinhalt und die Umsetzung der datenschutzrelevanten Verpflichtungen im Unterauftragsverhältnis, erforderlichenfalls durch Einsicht in die relevanten Vertragsunterlagen, zu erhalten.

(7) Nicht als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die der Auftragnehmer bei Dritten als Nebenleistung zur Unterstützung bei der Auftragsdurchführung in Anspruch nimmt.   
Dazu zählen z.B. Telekommunikationsleistungen, Wartung und Benutzerservice, Reinigungskräfte, Prüfer oder die Entsorgung von Datenträgern.   
Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Schutzes und der Sicherheit der Daten, auch bei fremd vergebenen Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen zu treffen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen. Diesbezüglich gibt es ein Datenschutz- und IT-Sicherheitskonzept.

# § 7 Kontrollrechte und Pflichten des Auftraggebers

(1) Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Datenverarbeitung, -erhebung und -nutzung sowie für die Wahrung der Rechte der Betroffenen ist allein der Auftraggeber verantwortlich.

(2) Der Auftraggeber hat das Recht, die in Nr. 6 der Anlage zu § 9 BDSG vorgesehene Auftragskontrolle im Benehmen mit dem Auftragnehmer durchzuführen oder durch im Einzelfall zu benennende Prüfer durchführen zu lassen. Er hat das Recht, sich durch Stichprobenkontrollen, die in der Regel rechtzeitig anzumelden sind, von der Einhaltung dieser Vereinbarung durch den Auftragnehmer in dessen Geschäftsbetrieb zu überzeugen. Der Aufragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf Anforderung die zur Wahrung seiner Verpflichtung zur Auftragskontrolle erforderlichen Auskünfte zu geben und die entsprechenden Nachweise verfügbar zu machen. Der Auftraggeber hat das Recht die bestehenden Daten- und IT-Sicherheitskonzepte von IT-Systemen, auf die die in § 2 beschriebenen personenbezogenen Daten gespeichert werden, einzusehen.

(3) Im Hinblick auf die Kontrollverpflichtungen des Auftraggebers nach § 11 Abs. 2 Nr. 7 BDSG stellt der Auftragnehmer vor Beginn der Datenverarbeitung und während der Laufzeit des Auftrags sicher, dass sich der Auftraggeber von der Einhaltung der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen überzeugen kann. Hierzu weist der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf Anfrage die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß § 9 BDSG und der Anlage zu § 9 BDSG nach (wenn vorhanden, Daten- und IT-Sicherheitskonzept bzw. Zertifizierung nach ISO 27001 oder BSI Grundschutz).

(4) Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung der Auftragsergebnisse feststellt.

(5) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen des Auftragnehmers vertraulich zu behandeln.

(6) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die datenschutzrechtliche Legitimation zur Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung durch den Auftragnehmer im Rahmen der vorliegenden ADV zu gewährleisten. In dieser Hinsicht sorgt der Auftraggeber dafür, dass vor jeglicher Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung durch den Auftragnehmer im Rahmen der vorliegenden ADV die erforderliche wirksame Einwilligung der Kunden gem. § 4 a BDSG vorliegt.

# § 8 Mitteilung bei Verstößen des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer erstattet in allen Fällen unverzüglich dem Auftraggeber eine Meldung, wenn durch ihn oder die bei ihm beschäftigten Personen Verstöße gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten oder gegen die im Auftrag getroffenen Festlegungen vorgefallen sind.

# § 9 Umfang der Weisungsbefugnisse

1. Der Auftragnehmer verarbeitet die Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarung und nach Weisung des Auftraggebers. Er verwendet die Daten für keine anderen Zwecke und ist insbesondere nicht berechtigt, die ihm überlassenen Daten an Dritte weiterzugeben, vorbehaltlich der Fälle des § 6 (Unterauftragsverhältnisse.

(2) Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Datenverarbeitung sowie für die Wahrung der Rechte der Betroffenen ist allein der Auftraggeber verantwortlich (§ 11 Abs.2 Nr.7 BDSG). Der Auftraggeber ist berechtigt, dem Auftragnehmer im Einzelfall Weisungen über Art, Umfang und Verfahren der Datenverarbeitung zu erteilen. Änderungen über Gegenstand und Verfahren der Verarbeitung sind gemeinsam abzustimmen und zu dokumentieren. Auskünfte an Dritte oder den Betroffenen darf der Auftragnehmer nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Auftraggeber erteilen.

(3) Der Auftraggeber erteilt alle Aufträge oder Teilaufträge und Weisungen schriftlich oder per Telefax oder per E-Mail. Zusätzliche Weisungen bedürfen der Schriftform. Zusätzliche Weisungen und Maßnahmen, die über diese vertraglich vereinbarten Leistungen hinausgehen, sind bei Mehraufwand für den Auftragnehmer gesondert zu vergüten. Mündliche Weisungen wird der Auftraggeber unverzüglich schriftlich oder per E-Mail (in Textform) bestätigen.

(4) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich entsprechend § 11 Abs. 2 Nr. 8 BDSG zu informieren, wenn er der Meinung ist, eine Weisung verstoße gegen datenschutzrechtliche Vorschriften. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Verantwortlichen beim Auftraggeber bestätigt oder geändert wird.

(5) Weisungsberechtigte Personen beim Auftraggeber sind:

* Vorname, Name, Anschrift, Telefon, Fax.

Änderungen der weisungsberechtigten Personen beim Auftraggeber teilt dieser dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich mit.

(6) Kopien und Duplikate werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.

(7) Der Auftraggeber kann die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz durch die Einholung von Auskünften beim Auftragnehmer kontrollieren. Er kann das Ergebnis der Kontrollen dokumentieren. Der Auftraggeber kann die Kontrollen selbst durchführen oder durch einen beauftragten Dritten durchführen lassen. Der Auftragnehmer ist entsprechend zur Auskunft und Mitwirkung verpflichtet.

# § 10 Löschung von Daten und Rückgabe von Datenträgern

(1) Nach Vertragsbeendigung hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangte Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Auftraggeber auszuhändigen oder nach vorheriger Zustimmung datenschutzgerecht zu vernichten. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial. Das Protokoll der Löschung ist auf Anforderung vorzulegen. Für die Modalitäten der Aushändigung gilt § 5 Abs. 7 Satz 4 entsprechend.

(2) Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Auftragnehmer entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung bei Vertragsende dem Auftraggeber übergeben.

§ 11 Prüfung, Wartung, Betrieb von Entwicklungs- Test- und Referenzumgebungen, Fernzugriff,Datenlöschung (Entsorgung)

(1) Die Regelungen der ADV gelten in Fällen von Prüfungs- und Wartungsarbeiten von automatisierten Verfahren oder von Datenverarbeitungsanlagen – auch solche im Wege des Fernzugriffs – durch den Auftragnehmer entsprechend, sofern hierbei ein Zugriff auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden kann. Dies gilt auch bei Tätigkeiten zur Fehleranalyse, bei denen eine Kenntnisnahme (z.B. auch lesender Zugriff) oder ein Zugriff auf Daten notwendig ist.

(2) In Entwicklungs-, Test- und Referenzumgebungen muss sichergestellt werden, dass personenbezogen Daten nur anonymisiert oder pseudoanonymisiert verwendet werden dürfen. Wenn irgend möglich ist hier ausschließlich mit synthetischen Daten zu arbeiten.

(3) Die Mitarbeiter des Auftragnehmers verwenden angemessene Identifizierungs- und Verschlüsselungsverfahren. Vor Durchführung der Prüfungs- und Wartungsarbeiten werden sich Auftraggeber und Auftragnehmer über etwaig notwendige Datensicherungsmaßnahmen in ihren jeweiligen Verantwortungsbereichen verständigen.

(4) Alle Prüfungs- und Wartungsarbeiten, auch solche im Weg des Fernzugriffs, werden dokumentiert und protokolliert.

(5) Der Auftragnehmer wird im Rahmen des Projektes auf die beim Subunternehmen gespeicherten personenbezogenen Daten zur Erstellung der Auswertung und Bewertung zugreifen.

(6) Der Auftragnehmer wird Daten auf Speichermedien, die er aufgrund von Prüfungs- oder Wartungsarbeiten im Rahmen eines Austauschs, einer Vertragsaufhebung oder zur Vernichtung erhält, dauerhaft löschen (siehe BSI: M 2.167 Auswahl geeigneter Verfahren zur Löschung oder Vernichtung von Daten). Soweit ein Transport des Speichermediums vor Löschung unverzichtbar ist, wird der Auftragnehmer angemessene Maßnahmen zu dessen Schutz, insbesondere gegen Entwendung, unbefugtem Lesen, Kopieren oder Verändern, treffen. Das zur Datenlöschung angewandte Verfahren wird einem Qualitätsmanagementsystem unterworfen, die Datenlöschung wird dokumentiert.

(7) Bei Datenabzug wird der Auftragnehmer diese Kopien, unabhängig vom verwendeten Medium, nach Bereinigung des Fehlers nach dem oben beschriebenen Verfahren löschen. Daten dürfen nur zum Zweck der Fehleranalyse und ausschließlich auf dem bereitgestellten Equipment des Auftraggebers oder auf solchen des Auftragnehmers verwendet werden, sofern die vorherige Zustimmung des Auftraggebers vorliegt. Daten dürfen nicht ohne Zustimmung des Auftraggebers auf mobile Speichermedien (PDAs, USB-Speichersticks oder ähnliche Geräte) kopiert werden und müssen nach Stand der Technik verschlüsselt werden.

(8) Prüfungs- und Wartungsarbeiten sowie sämtliche in diesem Zusammenhang erforderlichen Tätigkeiten, insbesondere die vorstehend beschriebenen Tätigkeiten wie Löschen, Transport, Fehleranalyse, werden unter Berücksichtigung von technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten durchgeführt.

# § 12 Datengeheimnis

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Datenverarbeitung das Datengeheimnis gemäß § 5 BDSG zu wahren und seine Mitarbeiter entsprechend zu verpflichten.

# § 13 Kündigung

Kündigungsfristen entsprechen dem Dienstleistungsvertrag mit dem Auftragnehmer.

# § 14 Schlussbestimmungen

(1) Sollte das Eigentum des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Maßnahmen Dritter (etwa durch Pfändung oder Beschlagnahme), durch ein Insolvenzverfahren oder durch sonstige Ereignisse gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu informieren. Der Auftragnehmer wird die Gläubiger über die Tatsache, dass es sich um Daten handelt, die im Auftrag verarbeitet werden, unverzüglich informieren.

(2) Für Nebenabreden ist die Schriftform erforderlich.

(3) Die Einrede des Zurückbehaltungsrechts i.S.v. § 273 BGB wird hinsichtlich der verarbeiteten Daten und der zugehörigen Datenträger ausgeschlossen.

(4) Sollten einzelne Teile dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen des Vertrages nicht.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, den \_\_\_.\_\_\_.2016 \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, den \_\_\_.\_\_\_.2016

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Auftraggeber Auftragnehmer

1. BDSG in der Bekanntmachung vom 14.01.2003 (BGBL. I S.67), geändert durch § 13 Abs. 1 des IFG vom 5. September 2005 (BGBL. I S. 2722) sowie durch Art. 1 des Ersten Gesetzes zum Abbau bürokratischer Hemmnisse in der mittelständischen Wirtschaft vom 22.08. 2006 (BGBL. I S. 1970) und durch Art. 15 Abs. 53 des Gesetzes vom 5.02.2009 (BDBL. I S. 160) sowie durch das Gesetz zur Änderung des BDSG vom 14.08.2009 (BGBL. I S. 2254). [↑](#footnote-ref-1)